

Frau  
Ines Enns  
Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Bautzen  
Schülerstr. 10  
02625 Bautzen

**DER LANDRAT**

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen  
Telefon: 03591 5251-80001  
Fax: 03591 5250-80001  
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 012.281  
Datum: 19.01.2021

**Ihre Anfrage – Schulische Inklusion (Schulbegleitung) während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Enns,

nachfolgend beantworten wir Ihnen die in Ihrerseits gestellten Fragen zum Thema Inklusion:

Zu 1.

Aktuell werden für 27 Schülerinnen und Schüler Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 35a SGB VIII in Form einer Schulbegleitung im Landkreis Bautzen erbracht. Davon besuchen 21 Schülerinnen und Schüler ein inklusives Regelschulsystem (Grundschule bis Gymnasium) und 6 eine Förderschule (Bereiche L resp. E). Die Gesamtfallzahl von 27 beinhaltet all die Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Jugendhilfeträger gestellt haben, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen (seelische Beeinträchtigung bzw. drohende Beeinträchtigung und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Teilhabe - hier: im Kontext Schule) erfüllt sind und die konkrete Bedarfsprüfung erfolgte. Der Jugendhilfeträger verfügt über keine statistischen Erhebungen/Bezüge, welche darüber eine Aussage treffen, wie viele Schülerinnen und Schüler im Landkreis Bautzen insgesamt leistungsberechtigt wären.

Zu 2.

Der Jugendhilfeträger hat mit 7 Trägern im Landkreis Bautzen entsprechende Vereinbarungen zur Erbringung dieser Leistungen geschlossen.

Zu 3.

Entsprechend der Beantwortung zu Frage 1 wurde 27 Schülerinnen und Schülern insgesamt eine Schulbegleitung zu Teil; 21 hiervon in einem inklusiven Regelschulsystem.

Zu 4.

Während der ersten Phase der Pandemie wurde in 2 Fällen eine Schulbegleitung weiter erbracht. In der aktuellen Phase werden z.Zt. 3 Schulbegleitungen weiter geführt; in 6 weiteren Fällen erfolgt gegenwärtig eine dahingehende Einzelfallprüfung.

Zu 5. /9.

Entsprechend der Rechtsauffassung und des Verständnisses des Jugendhilfeträgers als auch des Trägers der Eingliederungshilfe, obliegt es grundlegend zunächst allen Eltern im Rahmen ihrer Elternschaft und in Anbetracht der derzeitigen schwierigen Situation, der Herausforderung des "Homeschooling" gerecht werden zu müssen. Demnach benötigen alle Kinder - unabhängig einer Beeinträchtigung - in den Phasen häuslicher Lernzeit neben einer Motivation, auch einer Unterstützung bei der Strukturierung der zu erledigenden Aufgaben oder bei der Gestaltung von Beziehungen im virtuellen Raum/Unterricht. Insoweit gilt es, eine gleichberechtigte Sicht auf alle Kinder und deren Eltern zu nehmen.

Primäraufgabe eines Schulbegleiters ist, die Teilhabe am schulischen Leben zu sichern, d.h. die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen im Klassenverband in der Schule bzw. an schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule, etwa bei Klassenfahrten. Der schulische Kontext ist gerade NICHT unmittelbar die Häuslichkeit der Bezugspersonen. Daher wird die Hausaufgabenhilfe nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich als Obliegenheit der Eltern im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Personensorge qualifiziert.

Ebenso darf eine Schulbegleitung zu keiner Zeit dazu gereichen, den sog. "Kernbereich der pädagogischen Arbeit" nämlich die Unterrichtsstoff- und Wissensvermittlung der Lehrkräfte auf sich zu vereinen; eine solche Delegierbarkeit ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeschlossen. Darüber hinaus wäre es unzulässig, aufgrund pandemiebedingter Belastungs-/Überlastungserscheinungen der Eltern und daraus folgender Einschränkungen in der Erziehungstüchtigkeit, die Schulbegleitung als "familiäre Stütze" zu nutzen. Hier würde die Rechtsgrundlage einer (bildungsbezogenen) Teilhabeleistung verletzt werden und eine Tendenz hin zu einer Hilfe zur Erziehung entstehen. Demnach sehen wir als Jugendhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger auch keinen leistungsseitigen Anpassungsbedarf bezogen auf die bisherigen Vereinbarungen mit den Trägern.

Für Eltern, welche in der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind und aus diesem Grund ihre o.g. Elternschaft nicht umfänglich ausüben können, besteht im Regelfall die Möglichkeit einer Notbetreuung. Für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler kann nach der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) die Notbetreuung auch unabhängig vom Beruf der Eltern an Grund- und Förderschulen in Anspruch genommen werden. Insofern für diese Fälle tatsächlich Unterricht bzw. unterrichtsähnliche Methoden stattfinden, ist ein potentieller Unterstützungsbedarf in Form einer Schulbegleitung im konkreten Einzelkontext zu prüfen. Dies bemisst sich an Form und Umfang des "Unterrichts" bzw. auch daran, in welcher Intensität die Lehrkräfte für das einzelne beeinträchtigte Kind zur Verfügung stehen - und selbst Unterstützung leisten - können. Darüber hinaus ist bezogen auf diese, der Situation im Einzelfall entsprechende Leistungserbringung, das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Zu 6.

Ausschlaggebend für einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist neben dem Vorliegen einer (drohenden) Behinderung, ebenfalls eine darauf basierende wesentliche Teilhabe einschränkung. Die "alleinige" Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers löst somit nicht automatisch einen entsprechenden Leistungsanspruch, z.B. auf Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter, aus.

Vielmehr ist dieser durch den Träger der Eingliederungshilfe, im Rahmen einer individuellen Bedarfsanalyse zu ermitteln.

Genannt werden können nachfolgend somit nur die Anzahl der Fälle, welche im Rahmen eines entsprechenden Antragsverfahrens, für den Besuch einer Schule positiv beschieden wurden. Dies ist aktuell im Landkreis Bautzen bei 32 Schülerinnen und Schülern der Fall. 19 von ihnen werden mithilfe eines Schulbegleiters inklusiv unterrichtet.

Zu 7.

Vor Beginn der coronabedingten Schulschließungen im März 2020 wurden 18 Schülerinnen und Schüler im Rahmen der inklusiven Beschulung durch einen Schulbegleiter im Schulalltag unterstützt. Für den Zeitraum der Aussetzung der Schulpflicht konnten mangels Grundlage keine Leistungen für einen Schulbegleiter im Rahmen des SGB IX gewährt werden.

Zu 8.

In der aktuellen Phase der Corona - Pandemie liegen dem Träger der Eingliederungshilfe bislang 2 Anträge auf Übernahme der Kosten eines Schulbegleiters in der Häuslichkeit vor, wobei einer bereits aufgrund fehlenden Bedarfes/ mangels Erforderlichkeit abgelehnt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Harig  
Landrat